

Richtlinien des Bundesrates für die für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen im VHF- und UHF- Band

(VHF/UHF-Richtlinien)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹⁾ über Radio und Fernsehen (RTVG), Artikel 24 Abs 1^{bis} des Fernmeldegesetzes (FMG) vom 30. April 1997²⁾, Art. 44 der Radio- und Fernsehverordnung vom x. xx 2007³⁾ sowie die Artikel 23 ff. der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom x.xx 2007⁴⁾

erlässt die folgenden Richtlinien:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien regeln die Nutzung und die Zuteilung der Frequenzen für Radio und Fernsehen im VHF-Band (Band III; Kanäle 5A – 12D) sowie im UHF-Band (Bänder IV und V; Kanäle 21 – 69).

Art. 2 Begriffe

In diesen Richtlinien bedeuten:

a. DVB (Digital Video Broadcasting): die standardisierten Verfahren zur Übertragung von digitalen Inhalten (Fernsehen, Radio sowie interaktive Multimedia- und Zusatzdienste) über terrestrische Senderketten;

b. DAB (Digital Audio Broadcasting): im Rahmen der Forschungsinitiative EUREKA 147 der Europäischen Union entwickeltes und standardisiertes Verfahren zur

1 SR **784.40**
2 SR **784.10**
3 SR **784.401**
4 SR **784.102.1**

digitalen drahtlosen terrestrischen Übertragung von Radiosignalen, sowie die auf diesem Verfahren aufbauenden Weiterentwicklungen;

c. Allotment: nach Massgabe internationaler Fernmeldeabkommen der Schweiz zugewiesener Frequenzkanal zur Versorgung einer geographisch fest definierten Region;

d. Bedeckung: ein oder mehrere Allotments, die medienpolitisch als Versorgungsgebiet definiert worden sind;

e. Mehrfrequenzsendernetz (Multi Frequency Network MFN): mit mehreren Frequenzen betriebenes Sendernetz zur Versorgung eines Gebietes mit einem Rundfunksignal;

f. Gleichfrequenzsendernetz (Single Frequency Network SFN): mit einer einzigen Frequenz betriebenes Sendernetz zur Versorgung eines Gebietes mit einem Rundfunksignal;

g. Departement: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation;

h. Konzessionsbehörde: die Eidgenössische Kommunikationskommission gemäss Art. 5 Abs. 1 FMG bzw. das Bundesamt für Kommunikation gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz⁵.

2. Abschnitt: Frequenznutzung

Art. 3 Verwendung der Frequenzen

¹ Das VHF- und das UHF-Band dienen in erster Linie der Verbreitung von digitalisierten Radio- und Fernsehprogrammen.

² Die einzelnen Bedeckungen und die entsprechenden Allotments für das VHF- und das UHF-Band sind im Anhang zu dieser Richtlinie dargestellt (Anhang: DAB- und DVB-Bedeckungen).

³ Die Zuweisung der Frequenzen und die Gestaltung der einzelnen Bedeckungen erfolgen auf Basis der geltenden internationalen fernmelderechtlichen Bestimmungen und Abkommen.

Art. 4 Freigabe von Bedeckungen

¹ Das Departement entscheidet über die Freigabe von regionalen, sprachregionalen oder nationalen Bedeckungen. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Verfügbarkeit der entsprechenden Frequenzen aufgrund der internationalen Fernmeldeab-

⁵ SR 784.101.112

kommen, die nationalen und internationalen Marktentwicklungen, die internationalen Standardisierungsarbeiten, die Bedürfnisse der SRG und der privaten Radio- und Fernsehveranstalter sowie der Fernmeldediensteanbieterinnen.

² Bei der Freigabe einer Bedeckung legt das Departement fest:

- a) den Anteil der Übertragungskapazität für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen mit oder ohne Zugangsrecht (Artikel 53 und 54 Absatz 2 Buchstabe b RTVG);
- b) die Einzelheiten der Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen, namentlich die Übertragungsqualität sowie die zeitliche und geografische Staffelung der Erschliessung des Versorgungsgebietes.

³ Es informiert die Konzessionsbehörde, sobald die entsprechenden Funkkonzessionen direkt erteilt oder ausgeschrieben werden können.

⁴ Die Ausschreibung einer Funkkonzession erfolgt gemäss Artikel 45 Absatz 4 RTVG in der Regel erst nach Erteilung der Konzessionen für Programme mit Zugangsrecht.

3. Abschnitt: Frequenzzuteilung

Art. 5 Planung des Sendernetzes

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erstellt die notwendigen Grundlagen für die Netzplanung. Es prüft die Entwürfe für die Detailplanung der Sendernetze, die ihm die Funkkonzessionäre oder die von ihnen beauftragten Netzbetreiber unterbreiten.

Art. 6 Funkkonzession

Die Einzelheiten für den Funkbetrieb wie der zu verwendende technische Standard, die Übertragungskapazitäten und die Betriebsmodi werden in der Funkkonzession festgelegt.

Art. 7 Erschliessung

¹ Die Konzessionsbehörde legt im Rahmen von Artikel 4 die Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes für die Funkkonzessionäre fest.

² Bei der Bestimmung des Zeitplanes für den Sendernetzausbau orientiert sich die Konzessionsbehörde insbesondere an der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Erschliessung des Versorgungsgebietes sowie am Stand der Technik.

Art. 8 Unterschreitung des reservierten Anteils

Der vom Departement festgelegte prozentuale Anteil der Übertragungskapazität für Radio und Fernsehen oder für zugangsberechtigte Programme bleibt bei einer allfälligen Steigerung der Nutzungseffizienz dank neuer Technologien unverändert.

Art. 9 Umstellung auf Gleichfrequenznetzes

Wird das Sendernetz als Mehrfrequenzsendernetz betrieben, so kann die Konzessionsbehörde im Interesse der Spektrumseffizienz die Umstellung auf ein Gleichfrequenzsendernetz verfügen. Es lässt dabei den Funkkonzessionären einen angemessenen Zeitraum für die erforderlichen technischen Anpassungen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2007 in Kraft.

2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz